Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
Artikel 2 Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Artikel 1
Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973
(NÖ GO 1973)

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

Im § 90 Abs. 4 erhält die (bisherige) Ziffer 11 die Bezeichnung Z 12. § 90 Abs. 4 Z 11 (neu) lautet:

> „11. Darlehen (Abs. 1 Z 2) oder Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (Abs. 1 Z 3), für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Feuerwehrhäusern, sofern eine Bestätigung der NÖ Landesregierung über die Angemessenheit der Gesamtkosten vorliegt, wobei als Grundlage für die Beurteilung ein Gutachten des NÖ Landesfeuerwehrverbands herangezogen werden kann."

Artikel 2
Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes
(NÖ STROG)

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Im § 76 Abs. 3 lit. a) wird die Zeichenfolge „Z 2" durch die Zeichenfolge „lit. b)" ersetzt und die Zeichenfolge „Z 3" durch die Zeichenfolge „lit. c)".

2. Im § 76 Abs. 3 lit. j) wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Im § 76 Abs. 3 erhält die (bisherige) litera m) die Bezeichnung lit. n). § 76 Abs. 3 lit. m) (neu) lautet:
 „m) Darlehen (Abs. 1 lit. b) oder Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (Abs. 1 lit. c), für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Feuerwehrhäusern, sofern eine Bestätigung der NÖ Landesregierung über die Angemessenheit der Gesamtkosten vorliegt, wobei als Grundlage für die Beurteilung ein Gutachten des NÖ Landesfeuerwehrverbands herangezogen werden kann."